

In der Parteigerichtssache

der Herren

K aus H,

L aus H,

S aus H,

W aus H

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt R aus H

g e g e n

den CDU-Landesverband H,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden, Herrn F, MdB,

und den Stellv. Landesvorsitzenden Herrn Dr. W, MdHB, aus H

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Dr. M, MdHB, aus H

wegen Aufstellung des CDU-Bundestagskandidaten im Bundestagswahlkreis (H-A) hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06. März 1992 durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Karlheinz Keller (Beisitzer)

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn (Beisitzer)

Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel (Beisitzer)

Vors. Richter am VGH i.R. Dr. Günter Wiechens (Beisitzer)

beschlossen:

1. Der Beschluß des Landesparteigerichts vom 05.03.1991 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, daß die Aufstellung des Wahlkreiskandidaten der H CDU für den Bundestagswahlkreis (A) durch die Wahlkreismitgliederversammlung vom 13.09.1990 rechtswidrig war.
3. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller im Beschwerdeverfahren zu tragen.

Gründe

A.

1. Mit Briefkopf des Landesverbandes H der CDU hatte der Vorsitzende des Kreisverbandes A-E der CDU, T, MdHB, am 05.09.1990 die im Wahlkreis A zur Bundestagswahl für den 12. Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der H CDU, darunter die Antragsteller K, L und S, zur "Wahlkreismitgliederversammlung für die Aufstellung des CDU-Wahlkreiskandidaten" für Donnerstag, den 13. September 1990, um 18.00 Uhr, in die Aula eines [...] Gymnasiums [in H] geladen. Mit Schreiben vom 06.09.1990 an die Mitglieder der Ortsvorstände im CDU-Kreisverband A, baten der Kreisvorsitzende T und seine Stellvertreterin um Teilnahme an der Veranstaltung und um Mitteilung im Falle der Verhinderung mit dem Hinweis, daß der "andauernde Ärger, den einige Parteimitglieder im Verein mit dem politischen Gegner in die CDU" brächten, dazu geführt habe, "daß Landesvorstand und Landesausschuß einstimmig beschlossen haben, das Wahlverfahren zur Aufstellung der Wahlkreiskandidaten für den Deutschen Bundestag zu ändern." Ebenfalls am 06.09.1990 übersandte der Antragsteller W an den Kreisvorsitzenden T einen von zwei in der bevorstehenden Wahlkreisversammlung stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichneten Kandidatenvorschlag zugunsten [des] W sowie eine Aufforderung zur Sicherstellung einer satzungsgemäßen Kandidatenwahl, wobei er den Versammlungszeitpunkt und die Tagesordnung beanstandete. In der mit der Ladung übermittelten Tagesordnung war unter Punkt 2) ein "Bericht aus Bonn" des Parl. Staatssekretärs E, MdB, vorgesehen. Zu Beginn der Wahlkreisversammlung wurde dieser Punkt an das Ende der Tagesordnung gesetzt. Aus der Mitte der Versammlung wurden als dann Parl. Staatssekretär E und der Antragsteller W als Kandidaten vorgeschlagen. Nach einer Diskussion über das Rederecht des Kandidaten W, der wegen Zugehörigkeit zu einem anderen Kreisverband nicht stimmberechtigt war, erhielten beide Bewerber Gelegenheit zur Vorstellung. Parl. Staatssekretär E sprach nur wenige Sätze. Als der Antragsteller W zu Beginn seiner Vorstellung äußerte, er gehe davon aus, 10 Minuten reden zu können, wurde er vom Vorsitzenden T mit dem Geschäftsordnungsantrag auf Begrenzung der Redezeit auf 3 Minuten unterbrochen. Nach einer Gegenerklärung des Antragstellers zu 2) stimmte die Mehrheit der Versammlung der beantragten Redezeitbegrenzung zu. Bei der anschließenden geheimen Wahl erhielten von den abgegebenen 220 gültigen Stimmen bei 4 Enthaltungen Parl. Staatssekretär E 159 und der Bewerber W 57 Stimmen.

2. Mit an das Landesparteigericht gerichtetem Schreiben vom 19.09.1990, dem sich der Antragsteller W am 20.09.1990 anschloß, fochten die Antragsteller K, L und S die Wahl des Wahlkreiskandidaten vom 13.09.1990 an. Sie trugen vor, bei der Kandidatenwahl seien die mitgliedschaftlichen Rechte der Versammlungsteilnehmer verletzt und gegen die demokratische Willensbildung in der Partei verstoßen worden. Überhaupt sei ein demokratischen Grundsätzen entsprechendes Wahlverfahren verhindert worden. Bereits die Anberaumung der Wahlkreisversammlung auf 18.00 Uhr habe die Mitgliederrechte eingeschränkt, weil viele arbeitnehmende Mitglieder zu diesem Zeitpunkt nicht oder erst nach Ende des Wahlvorgangs hätten kommen können. Mit dem Hinweis auf angebliche Zusammenhänge zwischen einer Satzungsänderung und Vorgängen in der Partei seien Mitglieder, die sich für ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren eingesetzt hätten, diffamiert worden, zumal der Bewerber W in der Presse als Initiator der Verfahrensänderung zitiert worden sei. Der Versammlungsleiter habe ein Rederecht des Bewerbers W zunächst verneint und erst auf Vorhalt des Antragstellers zu 1) und nach entsprechendem

Mehrheitsbeschluß zugestanden. Die Redezeitbegrenzung sei unangemessen gewesen und habe eine längere und sachgerechte Vorstellung, für die W 10 Minuten angekündigt habe, verhindert. Eine Aussprache sei nicht zugelassen worden. Auch nach etwaigen weiteren Wortmeldungen sei nicht gefragt worden, obwohl der Versammlungsleiter habe erkennen können, daß zumindest der Antragsteller zu 2) noch Ausführungen habe machen und Fragen habe stellen wollen. Die Antragsteller baten für den Fall, daß das Landesparteigericht seine Zuständigkeit verneine, um Verweisung an das Kreisparteigericht, und beantragten,

- 1) die durch die Wahlkreismitgliederversammlung am 13.09.1990 durchgeführte Aufstellung des Wahlkreiskandidaten der H. CDU für den Bundestagswahlkreis (A) für unwirksam zu erklären, und
- 2) die unverzügliche Wiederholung der Wahl des Wahlkreiskandidaten im Bundestagswahlkreis (A) anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hielt, weil sie das Landesparteigericht als unzuständig und den Landesverband als falschen Antragsgegner ansah, den Antrag für unzulässig, im übrigen aber auch für unbegründet. Der Zeitpunkt der Wahlkreismitgliederversammlung sei ebensowenig zu beanstanden wie das Schreiben an die Mandatsträger vom 06.09.1990, welches nur richtige Tatsachen enthalten habe. Das Rederecht der Versammlungsteilnehmer sei nicht eingeschränkt worden. Die Redezeitbeschränkung für den Bewerber W sei zulässig und angemessen gewesen. Auf die nach der Vorstellung der Kandidaten ergangene Frage nach Wortmeldungen habe sich niemand gemeldet.

3. Das Protokoll über die Sitzung des Landesparteigerichtes vom 19.12.1990 enthält außer dem Betreff, der Bezeichnung der Richter des Gerichts und der erschienenen Verfahrensbeteiligten nur den Satz: "Das Parteigericht läßt beiden Parteien nach, zu der nach Auffassung des Parteigerichtes entscheidungserheblichen Frage der Wirksamkeit der Satzung bis einschließlich 21. Januar 1991 näher Stellung zu beziehen." Hinweise darauf, daß Anträge gestellt worden seien und eine mündliche Verhandlung stattgefunden habe, enthält das Protokoll nicht.

Der Antragsteller W vertrat darauf schriftsätzlich die Auffassung, die [...] CDU [in H], die bisher ein eingetragener Verein sei, sei dies auch weiterhin. Die vom Landesausschuß am 16.12.1989 beschlossene Satzungsänderung, nach der auf die Eintragung verzichtet werde, sei mangels Eintragung in das Vereinsregister nicht wirksam geworden. Es gelte weiter die Satzung mit Stand vom 27.02.1988. Außerdem beantragte der Antragsteller zu 4) mit Schriftsatz vom 11.02.1991 mit der Begründung, es habe am 19.12.1990 keine Erörterung zur Sache stattgefunden, einen neuen Verhandlungstermin. Die Antragsgegnerin vertrat die Auffassung, auf eine Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister komme es zur Wirksamkeit nicht an, nachdem der Generalsekretär der CDU Deutschlands die Satzungsänderung genehmigt habe.

Ohne erneuten Verhandlungstermin beschloß das Landesparteigericht am 05.03.1991, die Anträge der Antragsteller zurückzuweisen.

Es hielt es jetzt für unerheblich, ob die Antragsgegnerin ein eingetragener Verein sei oder nicht, da es allein auf die Willensbildung in der Partei ankomme, wie sie in den vom Generalsekretär der CDU Deutschlands genehmigten satzungsändernden Beschlüssen des Landesausschusses zum Ausdruck komme. Die Wahlkreismitgliederversammlung sei in nicht zu beanstandender Weise vorbereitet und abgewickelt worden. Auch die Beschränkung der Redezeit des Antragstellers zu 4) sei zulässig gewesen.

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Antragsteller mit dem Antrag, die Entscheidung des Landesparteigerichtes aufzuheben und die Ungültigkeit der Aufstellung des Wahlkreiskandidaten der H. CDU für den Bundestagswahlkreis (A) festzustellen.

Die Antragsteller rügen, daß der angefochtene Beschluß ohne mündliche Verhandlung zur Sache und ohne Antragstellung ergangen sei nach einer nur 5 Minuten dauernden Erörterung der Frage, welche Satzung gültig sei. Im übrigen wiederholen die Antragsteller im wesentlichen ihr schriftsätzliches Vorbringen in erster Instanz und ergänzen es.

Die Antragsgegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde. Sie wiederholt zur Zulässigkeit und zur Sache im wesentlichen ihr früheres Vorbringen.

B.

I.

1. Einer Entscheidung im vorliegenden Verfahren steht nicht entgegen, daß der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren den Wahleinspruch u.a. des Antragstellers zu 4) zurückgewiesen hat. Maßgebend war im Wahlprüfungsverfahren nur, ob die Zulassungsvoraussetzungen des Bundeswahlgesetzes, nicht aber, ob auch die Einhaltung parteiinterner Satzungsvorschriften gegeben waren.

2. Die nach § 37 Abs. 2 PGO statthafte Beschwerde wurde ordnungsgemäß eingelegt und ist daher zulässig. Die Änderung des Wahlanfechtungsbegehrens in einen Feststellungsantrag begegnet, da die Bundestagswahl stattgefunden und die Antragsgegnerin die Berechtigung der Wahlanfechtung nicht zugestanden hat, keinen durchgreifenden Bedenken (vgl. BPG 2/79 - R - in "25 Jahre Bundesparteigericht der CDU", Seite 48, 53 = NVwZ 82, 159, mit Anm. Henke, S. 84; vgl. auch Kopp, 7. Aufl., § 113 VwGO Anm. 47). Die bloße Erklärung des Justitiars der Antragsgegnerin vor dem Bundesparteigericht, die [...] CDU [in H] wolle künftig das Rederecht eines Kandidaten beachten, genügt nicht für den Wegfall eines Feststellungsinteresses der Antragsteller.

3. Die für die Entscheidung im vorliegenden Wahlanfechtungsverfahren maßgebende Satzung ist die Satzung des CDU-Landesverbandes H in der Fassung der am 16.12.1989 vom Landesausschuß beschlossenen, u.a. die Eintragung der Partei als e.V. im Vereinsregister aufhebenden Satzungsänderung

unter Berücksichtigung der am 28.08.1990 beschlossenen Änderungen des § 23 und der Einfügung einer Übergangsbestimmung § 30a. Danach sollte "die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten für den 12. Deutschen Bundestag im Jahr 1990 durch Wahlkreismitgliederversammlungen" erfolgen. Wahlberechtigt sollten "alle zur Bundestagswahl im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der CDU" sein.

Der Umstand, daß die angeführten Satzungsänderungen, insbesondere der Verzicht auf die Eigenschaft eines eingetragenen Vereins (e.V.), nicht im Vereinsregister eingetragen waren, vermag ihre Wirksamkeit jedenfalls in Bezug auf das den Gegenstand dieses Verfahrens bildende Wahlverfahren nicht zu beeinträchtigen. Entgegen der Auffassung des Landgerichts H in seinem - soweit ersichtlich nicht rechtskräftigen - Beschluß vom 31.05.1991 (AZ. 321 T 14/91) bedurfte die Satzungsänderung vom 16.12.1989 nicht der Zustimmung der Mitgliedervollversammlung (alte Satzung § 14 Ziffer 4). Der Verzicht auf die Eintragung ins Vereinsregister war einer Auflösung der Partei im Sinne des § 14 der Satzung (alte Fassung) nicht gleichzusetzen. Der in § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG für den Fall der Auflösung einer Partei vorgeschriebenen Urabstimmung der Mitglieder bedurfte es daher nicht. Vielmehr blieb die Partei nach diesem Verzicht als nicht rechtsfähiger Verein bestehen (h.M.; vgl. Palandt-Heinrichs, § 42 BGB, mit weiteren Nachweisen). Daß der Amtsrichter und das Landgericht H (a.a.O.) insoweit Bedenken hatten gegen die beantragte Eintragung der Satzungsänderung dahin, daß der Landesverband H kein eingetragener Verein mehr sein sollte, vermochte die Wirksamkeit des Satzungsänderungsbeschlusses vom 16.12.1989 für das parteiinterne Geschehen nicht zu beeinträchtigen. Ob die vorerst unterbliebene Eintragung des Wegfalls der Rechtsfähigkeit für Dritte von Bedeutung sein konnte, die aus dem Vermerk "e.V." etwaige Rechte herzuleiten gedachten, kann hier dahingestellt bleiben. Sicher wäre insoweit die Genehmigung der Satzungsänderung durch den Generalsekretär der CDU Deutschlands ohne Belang. Entscheidend ist indessen, daß die [...] CDU [in H] in ihrer Gründung (vgl. Art. 21 GG) und damit auch in ihrer Entscheidung darüber, ob sie ihren Fortbestand als nicht rechtsfähiger Verein aufrechterhalten wollte, frei war, sofern, was nicht zu bezweifeln ist, ihre innere Ordnung grundsätzlich auch weiterhin demokratischen Grundsätzen entsprach.

4. Über die Wahlanfechtung hat das Landesparteigericht als zuständiges Gericht entschieden. Dies folgt aus § 13 Abs. 1 Nr. 11 PGO i.V.m. § 11 Nr. 8 PGO. Die Aufstellung des Wahlkreiskandidaten gehörte nicht zum "Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes", sondern - nach der bis 28.08.1990 geltenden Satzung - der Wahlkreisvertreterversammlung (§ 23 Ziffer 2 der [...] Satzung [der CDU in H]) oder - nach der Satzungsänderung vom 28.08.1990 - der Wahlkreismitgliederversammlung. Diese Wahlkreismitgliederversammlung war ungeachtet des Umstandes, daß der Wahlkreis H-A dem Gebiet des Kreisverbandes A-E entspricht, nicht mit der Mitgliedschaft dieses Kreisverbandes identisch. Sie umfaßte vielmehr auch CDU-Mitglieder, die zwar - aus welchen Gründen auch immer (vgl. § 4 Nr. 2 der [...] Satzung [der CDU in H]) - anderen Kreisverbänden angehörten, aber im Wahlkreisgebiet, weil sie hier wohnten, auch zur Bundestagswahl wahlberechtigt waren. Dies folgt aus den Bestimmungen der §§ 23 und 30a der [...] CDU-Satzung [in H] in der Fassung des Satzungsänderungsbeschlusses vom 28.08.1990 und wurde dementsprechend auch im Einladungsschreiben vom 05.09.1990 zur Wahlkreismitgliederversammlung am 13.09.1990 durch einen Hinweis ausdrücklich hervorgehoben.

Offensichtlich demzufolge wurde für dieses Einladungsschreiben auch der Kopfbogen des Landesverbandes benutzt. Aus alledem, aber auch aus den Befugnissen des Landesvorstandes nach § 23 Nr. 2 Abs. 2 (Beauftragung eines Vorstandsmitglieds bei Beteiligung mehrerer Kreisverbände an einem Wahlkreis) und § 23 Nr. 5 (Einspruchsrecht des Landesvorstandes gegen eine Kandidatenwahl) ergibt sich, daß die Wahl eines Bundestagskandidaten jedenfalls im vorliegenden Falle nicht zum Zuständigkeitsbereich eines Kreisverbandes (§ 11 Nr. 8 PGO) gehörte mit der Folge, daß für die Entscheidung über eine Wahlanfechtung nicht das Kreisparteigericht, sondern das Landesparteigericht in erster Instanz zuständig war (§ 13 Abs. 1 Nr. 11 PGO).

5. Die Antragsteller rügen mit Recht, daß die angefochtene Entscheidung ohne eine mündliche Verhandlung nach den Regeln des § 28 PGO ergangen ist, wie sie, da die Antragsteller ausdrücklich nicht darauf verzichtet haben, vorgeschrieben ist (§ 25 Abs. 1 PGO). Die Antragsteller haben unwiderlegt vorgetragen, daß am 19.12.1990 nicht über den Gegenstand des Verfahrens, sondern ausschließlich über die Frage nach der gültigen Satzung verhandelt worden sei. Die Antragsgegnerin hat zwar pauschal ohne nähere Angaben das Gegenteil behauptet, für eine ordnungsgemäße Verhandlung zur Sache aber keinen Beweis angetreten. Auch das Protokoll - das im übrigen vorschriftswidrig ohne Protokollführer erstellt worden ist (vgl. § 29 Abs. 3 PGO) - enthält keinerlei Vermerke über Antragstellung und mündliche Verhandlung zur Sache. Da die Niederschrift den wesentlichen Inhalt einer Verhandlung angeben muß (PGO a.a.O.), kann auch insoweit geschlossen werden, daß keine Anträge gestellt und von den Verfahrensbeteiligten begründet worden sind. Wenn das Protokoll über das Geschehen im Termin vom 19.12.1990 allein den Vermerk enthält, daß den Parteien nachgelassen werde, "zu der nach Auffassung des Parteigerichts entscheidungserheblichen Frage der Wirksamkeit der Satzung bis einschließlich 21. Januar 1991 näher Stellung zu beziehen", so durften zumindest die Antragsteller davon ausgehen, daß eine ordnungsgemäße Verhandlung noch stattfinden werde. Dem entsprach auch der Inhalt des vom Antragsteller W an das Landesparteigericht gerichteten Schreibens vom 11.02.1991, in dem um einen neuen Termin gebeten wurde. Wenn das Landesparteigericht gleichwohl mit seinem Beschluß vom 05.03.1991 sachlich entschieden hat, hat es gegen das Verbot der Überraschungsentscheidung verstoßen (vgl. Schneider, MDR 1990, 599; Kopp, 7. Aufl., § 104 VwGO Anm. 3). Es hat seinen Beschluß nicht auf in der mündlichen Verhandlung - wenigstens durch die Bezugnahme auf die eingereichten Schriftsätze - Vorgetragenes gestützt und damit in schwerwiegender Weise den Anspruch der Antragsteller auf rechtliches Gehör verletzt (Kopp, VwGO § 101 Anm. 2, § 104 Anm. 3 mit weit. Nachw.). Die Entscheidung des Landesparteigerichts litt daher unter einem schweren Verfahrensmangel (BVerwG, MDR 1984, 79), auf dem, was unter den gegebenen Umständen nicht zu verneinen ist (BVerwG, MDR 1982, 700), die Entscheidung auch beruht.

Das Fehlen einer den Sachverhalt auch nur annähernd behandelnden mündlichen Verhandlung und die daraus sich ergebende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör stellt einen so schwerwiegenden Verfahrensmangel dar (vgl. § 132 Abs. Nr. 3 VwGO), daß nicht nur die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, sondern auch die Zurückverweisung an das Landesparteigericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung in Betracht zu ziehen war (§ 41 Nr. 2 PGO, vgl. § 130 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

II.

Das Bundesparteigericht hat jedoch von der ihm rechtlich eingeräumten und unter den gegebenen Umständen durchaus in Erwägung zu ziehenden Möglichkeit einer Zurückverweisung an das Landesparteigericht abgesehen und in der Sache selbst entschieden.

Auch aus sachlichen Gründen kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben. Das der Wahl des Bundestagskandidaten im Wahlkreis A vorangehende Verfahren, das im wesentlichen hinsichtlich seines Ablaufs unstreitig ist, widersprach dem Prinzip des fairen Verfahrens und den Spielregeln innerparteilicher Demokratie, wie sie sich aus dem Gebot des § 15 Abs. 3 PartG und den ausführlichen Darlegungen des Bundesparteigerichts in seiner Entscheidung vom 25.03.1981 (BPG 2/79 R -, a.a.O.) ergeben. Der Antragsteller war ordnungsgemäß als CDU-Mitglied und hinsichtlich seiner Wählbarkeit nicht zu beanstandender Kandidat nicht nur schriftlich vor der Wahlkreismitgliederversammlung, sondern auch in deren Verlauf aus ihrer Mitte von dem Mitglied F vorgeschlagen worden, der seinerseits auf eine weitere Begründung verzichtete mit dem Hinweis, der Vorgeschlagene müsse Gelegenheit haben, sich selbst sowie seine Vorstellungen politischer Arbeit den Parteimitgliedern zu präsentieren. Das Bemühen des Kreis- und Versammlungsvorsitzenden T um Ablehnung eines Rederechts des Kandidaten wurde auch durch die schließlich abgehaltene Abstimmung in der Versammlung über eine Vorstellungsmöglichkeit der beiden Bewerber deshalb nicht entscheidend korrigiert, weil die Vorstellung nur zur Person, nicht aber auch hinsichtlich der politischen Ziele der Kandidaten stattfinden sollte. Als daraufhin der Antragsteller W, ohne bis dahin einer Redezeitbeschränkung unterworfen worden zu sein, das Wort erhalten und zu Beginn seiner Ausführungen erklärt hatte, davon auszugehen, etwa 10 Minuten Zeit zu haben, wurde er vom Versammlungsleiter unterbrochen. Dieser erklärte, W habe nur Gelegenheit, sich innerhalb von 3 Minuten zur Person vorzustellen. Erst auf die anschließende Intervention des Antragstellers zu 2) wurde über die Frage, ob eine Redezeitbegrenzung auf 3 Minuten stattfinden solle, abgestimmt, wobei die Mehrheit der Anwesenden einer solchen Beschränkung zustimmte.

Diese Entscheidung, auf die auch der anwesende Vorsitzende des CDU- Landesverbandes H keinen Einfluß nahm, war ebenso wie schon das vorangegangene Bemühen des Kreisvorsitzenden und Versammlungsleiters T demokratie- und gesetzwidrig. Es verstieß gegen das in § 15 Abs. 3 PartG normierte Gebot, zur Gewährleistung einer demokratischen Willensbildung auch Minderheiten Gelegenheit zur ausreichenden Erörterung ihrer Vorschläge zu geben. Daß dies im besonderen Maße für Wahlen gilt, bedarf keiner weiteren Begründung. Denn in der Wahl in Parteiämter und von Kandidaten für die Parlamente kommt die demokratische Willensbildung besonders deutlich zum Ausdruck. Es wurden folglich nicht nur die Mitgliedschaftsrechte des Kandidaten zur angemessenen Vorstellung verletzt, sondern auch die Rechte der - nach Sachlage eine Minderheit bildenden - Anhänger W, die verlangen konnten, daß ihr Kandidat sich der Versammlung umfassend auch hinsichtlich seiner politischen Ziele vorstellen konnte.

Das Bundesparteigericht verkennt nicht, daß dem Bewerber bei einer Wahl kein unbegrenztes Rederecht zuteilt. Dementsprechend hat es die Zulässigkeit von Redezeitbegrenzungen grundsätzlich bejaht (BPG

a.a.O.) und dabei der zur Kandidatenaufstellung berufenen Versammlung einen Ermessensspielraum eingeräumt. Ein solches Ermessen darf jedoch im Interesse des Informations- und Auskunftsrechtes der Versammlungsteilnehmer nicht willkürlich ausgeübt werden. Es müssen ihm sachliche Erwägungen zugrunde liegen. Zu ihnen gehört, insbesondere bei einer größeren Zahl von Bewerbern oder zu erwartenden Wortmeldungen, das Bedürfnis nach einem Schutz vor überlangen Diskussionen. Eine solche Gefahr bestand hier aber nicht, weil der Kandidat W statt der ihm zugebilligten Redezeit von 3 Minuten nur eine solche von 10 Minuten und daher nur 7 Minuten mehr erbeten hatte. Dabei mußte jedem in politischer Alltagspraxis Erfahrenen klar sein, daß in 3 Minuten zwar eine knappe Vorstellung zur Person - bei einem den Bewerber teilweise nicht kennenden Zuhörerkreis - möglich ist, nicht aber eine auch nur einigermaßen ausführliche Darstellung politischer Ziele für den Fall der Erlangung des angestrebten Mandats. Gerade diese Beeinträchtigung war von der Versammlungsleitung und ihr folgend der Mehrheit der Teilnehmer an der Wahlkreismitgliederversammlung auch gewollt, was sich in Bezug auf den Versammlungsleiter aus seinem Gesamtverhalten, im übrigen daraus ergibt, daß unstreitig in der vorangegangenen Kreisvorstandssitzung in Gegenwart des Landesvorsitzenden, bisherigen Bundestagsabgeordneten und erneuten Bewerbers E, über die Verhinderung eines Rederechts des mißliebigen Kandidaten W beraten wurde. Nach Sachlage sollte also das Wahlverfahren mit Hilfe von Förmlichkeiten zugunsten der Mehrheit manipuliert werden, indem eine durch keine sachlichen Gesichtspunkte begründete Redezeitbegrenzung vorgenommen wurde. Diese war daher willkürlich und verstieß gegen das Gebot des § 15 Abs. 3 Satz 2 PartG.

Die Kandidatenaufstellung vom 13.09.1990 litt folglich an einem so schweren Mangel, daß die Entscheidung des Landesparteigerichts aufzuheben und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Kandidatenwahl vom 13.09.1990 geboten war. Auf die weiteren, von den Antragstellern gegen das Wahlverfahren und seine Vorbereitung erhobenen Vorwürfe kommt es daher nicht an.

III.

Im Hinblick auf die schwerwiegenden Verfahrensfehler des Landesparteigerichts erschien es geboten, der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller aufzuerlegen (§ 43 Abs. 2 Satz 2 PGO).